

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Beuster und Kalte Beuster“
in den Gemeinden Diekholzen und Sibbesse und
der Stadt Bad Salzdetfurth, Landkreis Hildesheim
LSG HI 072
vom 17.12.2018**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. §§ 19 und 32 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der in Absatz 4 näher bezeichnete Bereich in den Gemeinden Diekholzen und Sibbesse sowie der Stadt Bad Salzdetfurth wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das LSG trägt die Bezeichnung „Beuster und Kalte Beuster“ LSG HI 72 und hat eine Größe von 99 ha.

Es umfasst den Gewässerverlauf

- Kalte Beuster, von der Quelle bis zur Mündung der Warmen Beuster in Diekholzen,
- Beuster, vom Zusammenfluss der Kalten und Warmen Beuster bis zur Hildesheimer Stadt-/Landkreisgrenze

sowie deren Randstreifen inkl. angrenzender, bachbegleitender und naturschutzfachlich wertvoller Bereiche.

- (3) Überwiegende Teile des LSG sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das Schutzgebiet dieser Verordnung umfasst den Teil des FFH-Gebietes 382 (Nds. Nr.) "Beuster (mit NSG 'Am roten Steine')" DE3825-331, der auf dem Gebiet des Landkreises Hildesheim, ohne Stadt Hildesheim, liegt.
- (4) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen. In den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000 sind die Grenzen des LSG und des FFH-Gebietes dargestellt. Dauergrünland sowie Waldflächen mit speziellen Regelungen sind dort ebenfalls dargestellt. Die LSG-Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten liegen in den Verwaltungen der Gemeinden Diekholzen und Sibbesse, der Stadt Bad Salzdetfurth sowie des Landkreises Hildesheim (Naturschutzbehörde) aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Gebietscharakter

Das LSG gehört zum Naturraum 'Unteres Weser-Leinebergland' und liegt am Nordrand des Innerste-Berglandes an der Mittelgebirgsschwelle des Niedersächsischen Berg- und Hügellandes. Es umfasst das Fließgewässer der Beuster, inkl. Kalte Beuster - im hydrogeologischen Raum „Innerste Bergland und nördliches Harzvorland“ – das sich von Südost über West nach Nordost auf rund 13 km von der Quelle im östlichen Hildesheimer Wald bis zur Stadtgrenze Hildesheims erstreckt.

Gem. des Naturraumes ist die Beuster charakteristischerweise ein überwiegend feinmaterialreicher, silikatischer, im Bereich des Oberlaufes (Kalte Beuster) hauptsächlich karbonatischer Mittelgebirgsbach. Die Kalte Beuster weist einen hohen Anteil an kiesigem, zum Teil steinigem Sohlsubstrat auf. Die Kalte Beuster im Hildesheimer Wald beschreibt einen z. T. stark mäandrierenden Bachlauf mit naturnahen Gewässerstrukturen, unverbauten Ufern und weitgehend natürlicher Dynamik. Die Beuster hingegen bildet einen überwiegend stark begradigten Gewässerverlauf mit ausgebautem Profil und z. T. ausgeprägter Tiefenerosion ab. In den Bereichen, in denen die Beuster stark in das Gelände eingeschnitten ist, werden die dort angrenzenden, höher gelegenen Uferbereiche als Ackerland bewirtschaftet. Die wenigen tiefer gelegenen Bereiche werden aufgrund der periodischen Überschwemmungen und der natürlich hohen Grundwasserstände überwiegend als Grünland genutzt.

Trotz Begradigung weist die Beuster abschnittsweise bereits wieder naturnahe Strukturen mit leichten Mäandern und Abbruchkanten, in kleinräumigem Wechsel von befestigten und unbefestigten Abschnitten, Kolken und kleinen Stillwasserbereichen sowie an einigen Stellen flutende Wasserpflanzen, landschaftsprägende ältere Bestände von Silberweiden-Galeriewald und fragmentarisch bachbegleitenden Erlen- und Eschenwald auf.

Entlang der Gewässer befinden sich Auwald-Relikte aus Erlen-Eschen-Au- sowie Galerie- oder Weidenauwald, Weidengebüsche, sonstige gewässerbegleitende Gehölzbestände und feuchte Hochstaudenfluren sowie vereinzelte Grünlandbereiche. Im Kontakt zu den Erlen-Eschen-Auwäldern entlang der Kalten Beuster befinden sich zudem Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder und Kalktuff-Quellen. Gerade letztere stellen ökologisch sehr sensible Bereiche dar.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck für das LSG nach § 26 Abs. 1 BNatSchG ist der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten oder wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung:
1. des autotypischen Landschaftsbildes,
 2. der Auenlandschaft als Lebensstätte, Lebensraum und Kontaktbiotop sowie ihrer Funktion als Biotopverbund für wildlebende und wertgebende, insbesondere gefährdete oder seltene Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
 3. von ungenutzten Uferrandstreifen entlang der Fließgewässer, Ödland und unbewirtschafteten Säumen - insbesondere an intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen - zur Verminderung der Beeinträchtigung der Gewässer durch diffuse Einträge sowie zur Verbesserung des Lebensraumangebotes und der Vernetzung für Arten und Lebensgemeinschaften,

4. von Fließgewässern mit naturnaher Gewässerstruktur für eine natürliche Gewässerlebensgemeinschaft mit den Leitarten Bachforelle, Groppe, Elritze, Bachschmerle und Bachneunauge (potenziell natürliche Fischfauna), inkl. naturnaher Gewässerstruktur durch das Zulassen abschnittsweiser eigendynamischer Entwicklung,
 5. von standortheimischen Eichenbeständen inkl. Alt- und Habitatbäumen im Hinblick auf ihre Flächenausdehnung und Biotopqualität auch in Mischbeständen und zur Gewährleistung der Habitatkontinuität für im Schutzgebiet vorkommende Spechtarten, insbesondere den Mittelspecht,
 6. von Buchenwäldern,
 7. von zusammenhängenden, möglichst großflächigen und störungsarmen, strukturreichen Laubmischwäldern mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholzinseln, mit Lichtungen, Blößen (Ameisenlebensraum als Nahrungshabitat für den Grauspecht), vereinzelt alter Nadelbaumgruppen und Nadelbäume (Überhälter und besondere, knorrige Baumformen),
 8. von Horst- und Höhlenbäumen sowie stehendem starkem Totholz einschließlich entwerteter Baumstümpfe, liegendem Bruch- und Totholz, von Stubben, Reisig und aufgerichteten Wurzeltellern,
 9. von stabilen, überlebensfähigen Beständen der hier vorkommenden Brutvogelarten oder Nahrungsgästen, insbesondere Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Zwergschnäpper und Waldschnepfe sowie ihrer Habitate als störungsfreie Brut-, Aufzucht- und Nahrungsräume.
- (2) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:
1. des prioritären Lebensraumtyps 91E0 Erlen-Eschen-Auwald (Hainstermieren-Erlen-Auwald) an Fließgewässern (Anhang I FFH-Richtlinie):
 Erhaltung und Förderung eines naturnahen, hervorragend ausgebildeten, alt- und totholz-, arten- und strukturreichen Erlen-Eschen-Auwaldes auf feuchtem bis nassem Standort mit naturnahem Wasserhaushalt, mit zahlreichen Sickerquellbereichen (tlw. Kalktuff-Quellen) und Übergängen zu Erlen-Eschen-Quellwäldern. Die Strukturvielfalt ist durch Erhalt und Förderung standortheimischer und lebensraumtypischer Baumarten mit Schwarz-Erle, Gewöhnliche Esche, Gewöhnliche Traubenkirsche als Hauptbaumarten sowie Flatter-Ulme und Stiel-Eiche als Begleitbaumarten in unterschiedlichen, mosaikartig verzahnten Altersphasen und Entwicklungsstufen zu erzielen. Die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist vor dem Hintergrund einer möglichst naturnahen und eigendynamischen Entwicklung dieses Lebensraumtyps zu fördern. Für einen charakteristischen, natürlichen Struktur- und Artenreichtum kommt dabei ein dauerhaft hoher Tot- und Altholzanteil - insbesondere mit Großhöhlen, Uralt- und Horstbäumen - eine zentrale Bedeutung zu. Lebensraumtypische Strukturen und charakteristische Elemente dieser Wälder bilden z. B. Mittelgebirgsbäche, wie die Beuster, mit sandig-kiesigem Substrat, Flutrinnen, Kolken und Uferabbrüchen.
 Für den Erhalt dieses Lebensraumtyps sind v. a. außerhalb des Waldes ausreichend große Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen erforderlich. Eine lebensraumtypische Artenzusammensetzung in stabilen Gesellschaften und Populationen, z. T. mit gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, besteht z. B. aus Wald-Ziest, Gegenblättriges Milzkraut, Walzen-Segge; Schwarz-Grau-, Klein- und Mittelspecht, Gebirgsstelze; Großer Schillerfalter, Großer Fuchs, Trauermantel, Erleneule oder Aurorafalter,

2. des prioritären Lebensraumtyps 7220 Kalktuff-Quellen (*Cratoneurion*) (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Schutz eines regional besonders quellgeprägten Biotopkomplexes aus naturnahem sommerkaltem Bach des Berg- und Hügellandes, Kalktuff-Quellen mit ihren Quellbächen oder sonstigen Sicker- oder Rieselquellen im Komplex mit Erlen- und Eschen-Quellwald und Waldmeister-Buchenwald im Hildesheimer Wald, an der Kalten Beuster, unter besonderer Berücksichtigung eines natürlichen Wasserhaushalts und natürlichen Zustands der Quellbereiche; begleitend kleinere Seggenrieder, Erlen- und Eschen(au)wald. Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, der hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen sowie der Grundwasserspannung, der tuffbildenden Moose und einer anthropogen unbelasteten Bodenoberfläche und Struktur im gesamten Quelleinzugsgebiet,

3. des Lebensraumtyps 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Kalten Beuster und der Beuster als naturnahes (durchgängig und unbegradigt) Fließgewässer mit guter Wasserqualität, überwiegend unverbauten Ufern und zumindest abschnittsweise mit begleitendem naturnahen (Weiden-)Auwald oder beidseitigem Gehölzsaum, gut entwickelter Vegetation aus flutenden Wasserpflanzen und Wassermoosen sowie einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgewogener Breiten- und Tiefenvarianz und einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens und einer vielfältigen, gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstruktur. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopkomplexen der Ufer. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer, unter anderem die FFH-relevante Fisch- und Rundmaulart 'Groppe' (Syn.: Koppe, Mühlkoppe) und 'Bachneunauge', kommen in stabilen Populationen vor,

4. des Lebensraumtyps 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung artenreicher, uferbegleitender Hochstaudenfluren an nährstoffreichen bis mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten der Gewässerufer und Waldränder; mit charakteristischen Pflanzengesellschaften wie z. B. Kälberkopf-, Weidenröschen-Zaunwinden-Uferfluren, Mädesüß- und Pestwurz-Gesellschaften, darunter Arten wie z. B. Mädesüß, Gewöhnliche Zaunwinde, Blutweiderich, Sumpf-Ziest, Echter Baldrian, Kohl-Kratzdistel, Gewöhnliche Pestwurz, Gewöhnlicher Beinwell, Rohr-Glanzgras, Kratzbeere, ohne dominierende Anteile von stickstoffliebenden Arten oder Neophyten (eingewanderte, gebietsfremde Arten) sowie mit charakteristischen Tierarten wie verschiedene Falterarten, deren Raupen an typischen Hochstauden dieses LRT fressen und/oder der LRT 6430 als Teillebensraum für Arten von Fließgewässerlibellen.

5. der Groppe (*Cottus gobio*) (Anhang II FFH-Richtlinie):

Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern, mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Totholzelementen sowie Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe mit guter Durchgängigkeit ermöglichen,

6. des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) (Anhang II FFH-Richtlinie):

Entwicklung und Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung sauberer Fließgewässer mit natürlichen Feinsedimenteinträgen, vielfältiger Sohlstruktur (enge Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate) sowie ein ständig mit Sauerstoff versorgtes Lückensystem im Bachsediment, barrierefreie Wanderstrecken, Ufergehölze, größere zusammenhängende Rückzugsgebiete.

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können aufbauend auf die nachfolgenden Bestimmungen u. a. auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes und des Artenschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 unter Erlaubnisvorbehalt stehenden oder nach § 6 freigestellten Handlungen sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck (§ 3 der VO) zuwiderlaufen.

Insbesondere sind folgende Handlungen im LSG verboten:

1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
2. die Errichtung von oberirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen,
3. die Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabung, Ausschachtung, Aufschüttung, Ablagerung oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art,
4. die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln, Teichen, Quellen oder sonstigen Stillgewässern,
5. das Anlegen von Teichen, die der Fischzucht oder -erzeugung dienen,
6. das Einbringen, Ausbringen oder Ansiedeln von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Pflanzen und Tieren,
7. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen ist die ordnungsgemäße Jagd sowie das Führen von Rettungshunden,
8. die Beseitigung oder Beschädigung von Sträuchern oder Bäumen,
9. das Anlegen von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
10. die Entwässerung des in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 gekennzeichneten Dauergrünlandes durch Neuanlage oder Ausbau von Drainagen, Gräben oder anderen Einrichtungen,
11. die Umwandlung sowie der Umbruch des in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 gekennzeichneten Dauergrünlandes,
12. das Mähen oder Abschieben von Wegeseitenrändern oder unbewirtschafteten Flächen zwischen dem 1. März und dem 15. Juli eines Jahres,
13. das Lagern, Zelten, Campen oder offenes Feuer außerhalb der hierfür behördlich zugelassenen Flächen anzuzünden oder zu unterhalten,
14. der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen oder Flugmodellen,

15. wild lebende Tiere zu stören, zu beunruhigen oder zu töten,
 16. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
- (2) In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, sind über den Absatz 1 hinaus alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung des Natura 2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (3) In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, werden über die Handlungen des Absatzes 1 hinaus folgende Handlungen untersagt:
1. die Grundräumung von Gewässern oder die Entnahme von Kiesstrecken oder Kiesbänken,
 2. der Umbruch, die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung vorhandener Uferrandstreifen, Säume oder ungenutzter Flächen (Ödland),
 3. der Ausbau von Gewässern oder deren Ufer oder sonstige Maßnahmen, die dem Erhaltungsziel zuwiderlaufen,
 4. die Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie (§ 3 Abs. 2 der Verordnung) auch indirekt bzw. schleichend zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:
1. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen außerhalb des Waldes,
 2. die Erweiterung, der Ausbau oder die wesentliche Veränderung vorhandener, zulässiger baulicher Anlagen oder die Errichtung von baugenehmigungsfreien baulichen Anlagen unter einem Flächenverbrauch von 5 m² und einer Höhe von 3 m, insbesondere von Infotafeln oder landschaftsgerechten Rastmöglichkeiten,
 3. die Erneuerung der Grünlandnarbe nach Wildschaden,
 4. der fach- und sachgerechte Rückschnitt von Bäumen oder Sträuchern außerhalb des Waldes oder der Ufergehölze,
 5. die Neuanlage von unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen,
 6. die Beseitigung von Hybridpappeln außerhalb des Waldes,
- (2) Die Erlaubnis ist auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Charakter des LSG nicht verändert und dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis für Maßnahmen gem. Abs. 1 Nr. 3 und 6 gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des vollständigen Ausnahmeantrages inkl. aller Unterlagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird.

§ 6 Freistellungen

(1) Freigestellt von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung außerhalb der Monate März bis Mai an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:
 - a. an die Ansprüche der Groppe und des Bachneunauges angepasste, weitgehend extensive Gewässerunterhaltung bei:
 - I. Erhaltung der Kiesstrecken und Kiesbänke,
 - II. Vermeidung von Uferverbau,
 - III. Erhaltung von möglichst viel starkem Totholz als Habitat und
 - IV. Unterlassung von Grundräumung und Gewässerausbau,
 - b. die sach- und fachgerechte Pflege der Ufergehölze während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02.,
 - c. die einseitige, wechsel- oder abschnittsweise Böschungsmahd bei in der Regel zeitgleicher Mahd von maximal 2/3 der Böschung unter Schonung von Röhrichten,
2. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Beuster und Kalten Beuster unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach Maßgabe der für die jeweiligen Gewässerstrecken geltenden Bestimmungen der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung):
 - a. ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze,
 - b. unter Beachtung der Verbote des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und des Abs. 3,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang entsprechend genutzten Flächen im bisherigen Umfang nach guter fachlicher Praxis i. S. d. § 5 Abs. 2 BNatSchG:
 - a. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - b. einschließlich der Unterhaltung der vorhandenen Drain- und Entwässerungseinrichtungen,
 - c. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zu Gewässern,
 - d. unter Beachtung der Verbote des § 4 Abs. 1 Nr. 9 - 12 der Verordnung,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd:
 - a. ohne Anlage von Wildäckern außerhalb von Ackerflächen und Ackerbrachen,
 - b. ohne Anlage von baulichen Anlagen mit Ausnahme von Ansitzeinrichtungen in landschaftsgerechter Bauweise, die überwiegend aus Holz bestehen,
 - c. unter Beachtung des Verbotes des § 4 Abs. 1 Nr. 6,
5. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Wege unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 1 Nr. 12 und § 6 Abs. 1 Nr. 13 sowie der

- rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen und unter Vermeidung des Eintrages von Fremdstoffen in die Bäche,
6. die Anlage von Viehzäunen und Weideschuppen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, soweit diese Anlagen landschaftsgerecht sind und überwiegend aus Holz bestehen,
 7. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art,
 8. die Unterhaltung von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen und deren Trassen,
 9. die Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach Anzeige gem. Abs. 4 bei der zuständigen Naturschutzbehörde
 10. der fach- und sachgerechte Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern außerhalb des Waldes und der Ufergehölze während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02.,
 11. die an eine übliche und traditionelle Grünlandbewirtschaftung angelehnte Bewirtschaftung des Dauergrünlandes auf den Flurstücken 35/2, 35/4, 40 und 294/38 (Flur 2) in der Gemarkung Söhre mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde oder gem. eines Plans, dem die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat,
 12. das traditionelle Osterfeuer auf dem Flurstück 14/5 (Flur 1) in der Gemarkung Diekholzen an der bisherigen Stelle und in bisherigem Umfang, sofern unnötige Störungen oder Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt vermieden werden,
 13. die Nutzung von Drohnen für jagdliche, forstwirtschaftliche, landwirtschaftliche oder wissenschaftliche Zwecke nach Anzeige gem. Abs. 4 bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 14. das einseitige Mähen von Wegeseitenrändern im Wald zwischen dem 1. März und dem 15. Juli eines Jahres nach Anzeige gem. Abs. 4,
 15. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
 16. Umweltbildung unter fach- und sachkundiger Leitung,
 17. die Maßnahmen entsprechend eines Bewirtschaftungs-, Unterhaltungs- oder Managementplanes, dem die zuständige Naturschutzbehörde schriftlich gem. Abs. 3 zugestimmt hat,
 18. abweichend von Nr. 17 bei Maßnahmen auf den Waldflächen im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des LÖWE-Erlasses (i. d. jeweils gültigen Fassung) entsprechend eines Bewirtschaftungsplanes, der im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 1-3 der Verordnung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt wurde,
 19. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Anordnung oder mit Zustimmung gem. Abs. 3 der zuständigen Naturschutzbehörde,
 20. Pläne und Projekte hinsichtlich des Hochwasserschutzes, die nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG zugelassen werden können,
 21. Maßnahmen die auf Grund einer aktuellen Hochwassergefahrenlage notwendig sind.
- (2) Freigestellt von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck des § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung hergeleiteten Vorgaben:

1. auf sämtlichen Waldflächen soweit:
 - a) ein Kahlschlag nur zur Umwandlung von Nadel- in Laubwald und mit Zustimmung gem. Abs. 3 der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) der Holzeinschlag und die Pflege ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- oder Stammhöhlenbäumen erfolgt. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald oder eine andere Nutzungsart unterbleibt,
 - d) die aktive Einbringung oder Förderung von Douglasie, Roteiche, Japanische Lärche oder Robinie unterbleibt,
 - e) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung gem. Abs. 3 der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - f) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 4 angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Mineralgemisch pro Quadratmeter,
2. zusätzlich zur Ziffer 1 auf den in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur von links oben nach rechts unten gekennzeichneten Waldflächen, soweit:
 - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) die Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) eine Düngung unterbleibt,
 - e) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 4 angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - f) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 - g) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 4 angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - h) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung gem. Abs. 3 der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - i) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit Zustimmung gem. Abs. 3 der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - j) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche je Eigentümer erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche je Eigentümer mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von

Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche je Eigentümer ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- l) beim Holzeinschlag und bei der Pflege mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes, starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall je ha Lebensraumtypfläche belassen werden. Jeder Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass dies entsprechend seiner Fläche umgesetzt wird,
 - m) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche je Eigentümer lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - n) bei der künstlichen Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - o) Kleinkahlschläge mit einer Größe zwischen 0,5 und 1 ha zur Verjüngung von standortheimischen Eichenbeständen nach Zustimmung gem. Abs. 3 der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. zusätzlich zu Ziffern 1-2 auf den in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur von links unten nach rechts oben gekennzeichneten Waldflächen nur mit Zustimmung gem. Abs. 3 der zuständige Naturschutzbehörde. Die Zustimmung kann im Rahmen der Zustimmung zum Bewirtschaftungsplan erfolgen. Freigestellt sind Maßnahmen in den Fichtenbeständen zur Förderung lebensraumtypischer Laubholzbestände.
- (3) In den zustimmungspflichtigen Fällen ist eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen, Störungen des LSG und seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (4) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb der jeweils genannten Frist von der zuständigen Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Sollte keine Frist genannt sein, gilt eine Monatsfrist. Die Frist beginnt nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erlassen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung Rechnung getragen werden kann.
- (5) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (6) Bestehende behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn:
- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung gem. Absatz 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach §§ 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Mahd der Uferrandstreifen, abschnittsweiser Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von neu auftretenden Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen,
 3. bauliche Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässern.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 bis 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. den Verboten des § 4 Abs. 1 oder 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. Handlungen nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung ohne die erforderlichen Erlaubnisse vornimmt oder
 3. den Regelungen des § 6 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Strafrechtliche Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 17.12.2018

Der Landrat

gez. Levonen